



**Nathalie Hellmuth:**

*ARTE – Europa auf Sendung. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Beteiligung von ARD und ZDF an supranationalen Gemeinschaftssendern am Beispiel des Europäischen Kulturkanals ARTE.* Frankfurt am Main 2007: Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften. 370 Seiten, 59,70 Euro

## Arte – Europa auf Sendung

Arte ist bekanntlich ein französisch-deutscher, zweisprachiger Kulturkanal, den die Länder der Bundesrepublik und die französische Republik geschaffen haben. Dabei stoßen nicht nur zwei Traditionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufeinander, es begegnen sich vielmehr auch zwei Rechtsordnungen vor dem Hintergrund einer dritten, nämlich derjenigen der Europäischen Union, wenn man hier vom bloßen Völkerrecht zunächst absieht. Auf der nationalen Ebene zeigt sich in Deutschland am deutlichsten die Distanz des Rundfunks zum Staat. Sie ergibt sich aus dem Grundrecht, das im Interesse freier Meinungsbildung „Staatsfreiheit“ des Rundfunks einfordert, während es an dieser Tradition in Frankreich fehlt. So hatten ARD und ZDF zunächst eine Teilnahme an den Verhandlungen mit Blick auf die Staatsfreiheit und Finanzierungsfragen verweigert, sich in diesen Punkten aber dann zugunsten der gebotenen Distanz durchgesetzt. Einen anderen europäischen Sender dieser oder vergleichbarer Art gibt es nicht.

Die 2004 in Rostock bei *Hubertus Gersdorf* angenommene Dissertation ist drei Jahre später erschienen, ergänzt um jüngere Nachweise aus Literatur und Praxis. Die Arbeit konnte viele Dokumente und andere unveröffentlichte Materialien heranziehen, einerseits, weil die *Autorin* von Rundfunkanstalten und insbesondere dem Staatsministerium Baden-Württembergs Hilfestellungen erhielt, andererseits, weil sie in Paris einen sachlich angrenzenden Aufbaustudiengang besucht hat, und nicht zuletzt, weil Arte selbst sie unterstützte. Gegenstand ist eine Untersuchung von Arte am Maßstab des deutschen Rundfunkrechts, insbesondere an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewissermaßen als Kompetenzschränke für Kooperationsformen und -möglichkeiten der deutschen Seite, was in künftigen Fällen der Schaffung vergleichbarer supranationaler, europäischer Gemeinschaftssender bedeutsam werden kann. Insofern hat die Arbeit durchaus praktische Ziele und ist eine gute Grundlage einer Tätigkeit – wie die der *Autorin* inzwischen – bei einer Behörde, die mit benachbarten medienrechtlichen Materien befasst ist.

Der Gang der Untersuchung führt zu nächst in die Rechtsstellung von Arte bis hin

zu Aufgaben, Organisation und Finanzierung sowie der Unabhängigkeitsgarantie ein. Daran schließt eine Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens an, der einsetzt mit einer Erläuterung, was ein „supranationaler Gemeinschaftssender“ ist, dann zum völker- und europarechtlichen Rechtsrahmen übergeht und schließlich zu den formell-verfassungsrechtlichen sowie endlich den materiell-verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eines solchen Vorhabens Stellung nimmt. Der letzte Teil bewertet dann die Rechtsstellung von Arte nach all diesen Maßstäben und prüft abschließend, ob Arte tatsächlich ein Modell für künftige Vorhaben ähnlicher Art sein kann. Der Ausgang ist positiv: Die beiden letzten Schritte ergeben die Verfassungsmäßigkeit und den Modellcharakter.

Die Untersuchung zieht alle erkennbar relevanten Materialien – die gemeinsame Erklärung Mitterands und Kohls zur Gründungsphase von Arte, den Vertrag von 1990, den gesellschaftsrechtlichen Gründungsvertrag von 1991 sowie die Gesellschaftsverträge von Arte Deutschland und Arte France – heran, schildert die Regelungen der verschiedenen Instrumente und zeichnet die weitere Entwicklung nach. Die völkerrechtliche, die europarechtliche und später die föderale Einbettung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse sind ebenfalls beleuchtet. Auch die deutsche Rechtsprechung als Grundlage der Rundfunkordnung findet man dargestellt, ebenso für Frankreich die Entwicklung der Rechtsprechung des *Conseil Constitutionnel*, die – folgenlos – ebenfalls Unabhängigkeit der Medien vom Staat postuliert. Besonderes Augenmerk wird auf die Unabhängigkeitsgarantie des zwischenstaatlichen Vertrags gelegt. Ihre Auslegung ist wesentlich für den weiteren Gang der Untersuchung, die Arte schließlich an materiellen Maßstäben des deutschen Verfassungsrechts misst. Zuvor wird – wie oben schon angedeutet – der gesamte Handlungsrahmen abgeschritten, dem die deutschen Stellen genügen mussten und müssen. All das geschieht sehr eingehend, verständlich gefasst und sehr gut nachvollziehbar. Auch die Versuche, die Rechtslage in Frankreich zu ändern, findet man dargestellt, insbesondere soweit damit Gefahren für die Unabhängigkeit von Arte verbunden waren.

Der exemplarische Charakter von Arte und auch dieser umfassenden Prüfung von

dessen rechtlichen Fundamenten wird deutlich, wenn man sich die Lage in der Europäischen Union vor Augen führt. Dort besteht keine explizite Kompetenz auf Unionsebene, Rundfunk zu betreiben. Rundfunk ist prinzipiell Sache der Mitgliedstaaten, wenn nicht des Marktes. Als marktrelevantes Geschehen steht er sogar unter Beschuss. Auf Unionsebene aber betreibt das Europäische Parlament Parlamentsfernsehen – noch nur im Internet – und vergibt die Kommission auch Aufträge für Programmproduktionen. Angeblich wird die Programmautonomie in Bedacht genommen. Die Mitgliedstaaten intervenieren nicht, obwohl sie ihre Domänen verteidigen sollten, selbst soweit auf der anderen Seite „Öffentlichkeitsarbeit“ eine Rolle spielt. Offenbar will man dem Parlament und der Union ermöglichen, ein eigenes Gesicht zu entwickeln. Diese noble Absicht führt auf innerstaatlicher Ebene zu einer Verletzung von Zuständigkeiten und vielleicht sogar einer Schutzpflicht zugunsten einer freien und ungehinderten Meinungsbildung auf der Grundlage der Garantie freier Berichterstattung durch unabhängigen Rundfunk, wie sie Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet wissen will. Abgesehen von einem autonomen Ansatz, wie ihn *Euronews* im Kern schon bietet, wäre es durchaus denkbar, hier noch bessere, mitgliedstaatlich getragene und vor allem unabhängige Strukturen zu entwickeln und der europäischen Ebene zur Verfügung zu stellen. Dann würde die Programmautonomie nachhaltiger gesichert und dennoch dem europäischen Interesse genügt. Dafür bietet Arte das Modell und die vorliegende Arbeit ein ausgezeichnetes rechtswissenschaftliches Gesellenstück als Arbeitsvorlage. Aber sie hat auch schon jetzt einen eigenen Wert, sichert sie doch eine angemessene Wahrnehmung des rechtlichen Status von Arte dank der Entwicklung angemessener Maßstäbe, an denen auch seine Entwicklung in Zukunft zu messen ist, in überzeugender Weise ab. Kleinere technische Mängel der Arbeit, etwa das Fehlen eines Sachverzeichnisses, das bei der erreichten Länge der Untersuchung sicher nützlich gewesen wäre, treten demgegenüber in ihrer Würdigung auch als Druckwerk eindeutig zurück.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig